



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 14. Februar 2025
(OR. en)

5864/25

COPS 53
EUMC 52
POLMIL 20
PSC DEC 9
CFSP/PESC 188
CSDP/PSDC 74
COAFR 30
ATALANTA 7
RELEX 123

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.:	BESCHLUSS DES POLITISCHEN UND SICHERHEITSPOLITISCHEN KOMITEES zur Ernennung des Befehlshabers der EU-Einsatzkräfte für die Militäroperation der Europäischen Union als Beitrag zur maritimen Sicherheit im westlichen Indischen Ozean und im Roten Meer (EUNAVFOR ATALANTA) und zur Aufhebung des Beschlusses (GASP) 2024/2983 (EUNAVFOR ATALANTA/1/2025)
--------	--

BESCHLUSS (GASP) 2025/...
DES POLITISCHEN UND SICHERHEITSPOLITISCHEN KOMITEES

vom ...

**zur Ernennung des Befehlshabers der EU-Einsatzkräfte
für die Militäroperation der Europäischen Union
als Beitrag zur maritimen Sicherheit im westlichen Indischen Ozean
und im Roten Meer (EUNAVFOR ATALANTA)
und zur Aufhebung des Beschlusses (GASP) 2024/2983
(EUNAVFOR ATALANTA/1/2025)**

DAS POLITISCHE UND SICHERHEITSPOLITISCHE KOMITEE —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 38,

gestützt auf die Gemeinsame Aktion 2008/851/GASP des Rates vom 10. November 2008 über die Militäroperation der Europäischen Union als Beitrag zur maritimen Sicherheit im westlichen Indischen Ozean und im Roten Meer (EUNAVFOR ATALANTA)¹, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 1,

¹ ABl. L 301 vom 12.11.2008, S. 33, ELI: http://data.europa.eu/eli/joint_action/2008/851/oj.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 10. November 2008 hat der Rat die Gemeinsame Aktion 2008/851/GASP angenommen, die eine Militäroperation der Europäischen Union als Beitrag zur maritimen Sicherheit im westlichen Indischen Ozean und im Roten Meer (EUNAVFOR ATALANTA) vorsieht.
- (2) Gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Gemeinsamen Aktion 2008/851/GASP hat der Rat das Politische und Sicherheitspolitische Komitee (PSK) ermächtigt, die Beschlüsse zur Ernennung des Befehlshabers der EU-Einsatzkräfte für die EUNAVFOR ATALANTA (im Folgenden „Befehlshaber der EU-Einsatzkräfte“) zu fassen.
- (3) Das PSK hat am 28. November 2024 den Beschluss (GASP) 2024/2983² angenommen, mit dem Flottillenadmiral Alexandre Joaquim GAMURÇA SERRANO zum Befehlshaber der EU-Einsatzkräfte ernannt wurde.
- (4) Am 28. Januar 2025 haben die italienischen Militärbehörden die Ernennung von Kapitän Davide DA POZZO als Nachfolger von Flottillenadmiral Alexandre Joaquim GAMURÇA SERRANO zum Befehlshaber der EU-Einsatzkräfte vorgeschlagen (im Folgenden „vorgeschlagene Ernennung“). Die italienischen Militärbehörden wiesen darauf hin, dass Kapitän Davide DA POZZO mit seiner Ernennung zum Befehlshaber der EU-Einsatzkräfte zum Konteradmiral befördert werden würde.
- (5) Am 28. Januar 2025 hat der EU-Operationsbefehlshaber der EUNAVFOR ATALANTA die vorgeschlagene Ernennung unterstützt.

² Beschluss (GASP) 2024/2983 des Politischen und Sicherheitspolitischen Komitees vom 28. November 2024 zur Ernennung des Befehlshabers der EU-Einsatzkräfte für die Militäroperation der Europäischen Union als Beitrag zur maritimen Sicherheit im westlichen Indischen Ozean und im Roten Meer (EUNAVFOR ATALANTA) und zur Aufhebung des Beschlusses (GASP) 2024/2676 (ATALANTA/4/2024) (ABl. L, 2024/2983, 29.11.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2024/2983/oj>).

- (6) Am 6. Februar 2025 hat der EU-Militärausschuss die vorgeschlagene Ernennung unterstützt und vereinbart, Konteradmiral Davide DA POZZO mit Wirkung vom 20. Februar 2025 zum Befehlshaber der EU-Einsatzkräfte zu ernennen.
- (7) Es sollte ein Beschluss zur Ernennung von Konteradmiral Davide DA POZZO zum Befehlshaber der EU-Einsatzkräfte gefasst werden.
- (8) Der Beschluss (GASP) 2024/2983 sollte daher aufgehoben werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Konteradmiral Davide DA POZZO wird mit Wirkung vom 20. Februar 2025 zum Befehlshaber der EU-Einsatzkräfte für die Militäroperation der Europäischen Union als Beitrag zur maritimen Sicherheit im westlichen Indischen Ozean und im Roten Meer (EUNAVFOR ATALANTA) ernannt.

Artikel 2

Der Beschluss (GASP) 2024/2983 wird aufgehoben.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 20. Februar 2025 in Kraft.

Geschehen zu ...

*Im Namen des Politischen und
Sicherheitspolitischen Komitees
Der Vorsitzende/Die Vorsitzende*
